



SATZUNG

des Prüfungsverbandes der kleinen und
mittelständischen Genossenschaften e.V.

in der Neufassung vom 7. September 2018 gemäß Beschluss des 26. Verbandstages

PRÄAMBEL

Der Prüfungsverband wurde 1995 mit dem Ziel gegründet, in einer von Großverbänden dominierten Landschaft von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, kleinen und mittelständischen Genossenschaften unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Zweck eine qualifizierte, ihren jeweiligen Existenzbedingungen adäquate gesetzliche Prüfung und spezifische Interessenvertretung zu sichern.

Zu den zentralen Gründungsintentionen gehören die Organisation der Zusammenarbeit der im Verband vereinten Genossenschaften auf der Basis von Gleichberechtigung, Achtung ihrer Unterschiedlichkeit und gegenseitiger Solidarität, unabhängig von ihrer jeweiligen Größe und ihrem wirtschaftlichen Gewicht sowie die Sicherung demokratischer und transparenter genossenschaftlicher Entscheidungsprozesse.

Diesen Intentionen fühlt sich der Verband auch weiterhin verpflichtet. Mit der Fortschreibung seiner satzungsrechtlichen Grundlagen soll Bewährtes beibehalten, veränderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen und sich neu herausbildenden Bedürfnissen der Verbandsmitglieder Raum zur Entfaltung gegeben werden. Letztere Zielstellung ist insbesondere auf die Schaffung guter Bedingungen für die interessenbasierte Selbstorganisation der Mitglieder innerhalb des Verbandes und die schrittweise Ausprägung solidarischer Aktivitäten und Strukturen im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes gerichtet.

So geeint in den gemeinsamen Bestrebungen seiner Mitglieder, gibt sich der Verband die nachfolgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz und Gebiet des Verbandes

- 1) Der Verband trägt den Namen:
Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V. – im folgenden "Verband" genannt.
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Gebiet des Verbandes umfasst alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 1) Zweck des Verbandes ist die Prüfung der ihm angeschlossenen Genossenschaften und weiteren Unternehmen nach § 63 b des Genossenschaftsgesetzes sowie die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder insbesondere durch die Förderung des Genossenschaftswesens im Allgemeinen sowie im Besonderen durch die Förderung der Kooperation zwischen den Mitgliedern und durch die Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen Organisationen und anderen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Dies gilt auch im Falle der Wahrnehmung treuhänderischer Aufgaben.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Der Zweck des Verbandes soll erreicht werden durch Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgaben:

1. die Prüfung der Verbandsmitglieder nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes, sonstiger gesetzlicher Vorschriften sowie der Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung des Berufsrechtes für Wirtschaftsprüfer in der jeweiligen aktuellen gesetzlichen Fassung;

2. die Betreuung und Beratung der Verbandsmitglieder und ihrer Organe sowie Mitglieder in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten einschließlich betriebswirtschaftlicher Fragen, sowie die Pflege des Austausches von Erfahrungen unter den Mitgliedern des Verbandes;
3. die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Verbandsmitglieder insbesondere gegenüber Organen des Staates, Landesorganisationen sowie anderen genossenschaftlichen Verbänden;
4. die Aus- und Fortbildung für Führungskräfte und Mitarbeiter der Verbandsmitglieder sowie der Verbandsprüfer;
5. der Erwerb und die Unterhaltung von Beteiligungen im Rahmen des Verbandszweckes;
6. die Rechtsberatung und die Steuerberatung der Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. eingetragene Genossenschaften nach deutschem bzw. EU-Recht;
2. Unternehmen anderer Rechtsformen, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften oder deren Tochtergesellschaften befinden oder sonst dem Genossenschaftswesen dienen;
3. andere Unternehmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 63 b GenG.

§ 5 Aufnahme

- 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Dem Antragsteller ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Kündigung (§ 7);
 - durch Ausschluss (§ 8);
 - durch Löschung, Umwandlung, Verschmelzung (§ 9) (Verlust der Rechtsfähigkeit).
- 2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes berührt den Bestand des Verbandes nicht. Das ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.
- 3) Der Verband hat die Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich dem zuständigen Registergericht bekannt zu geben.

§ 7 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist durch Erklärung in schriftlicher Form an den Vorstand und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres des Verbandes möglich.

§ 8 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn:
 1. es trotz Mahnung seine Pflichten gegenüber dem Verband in grober Weise verletzt oder sonst den Interessen und Zielen des Verbandes grob zuwiderhandelt;
 2. es trotz einer Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllt;
 3. es die durch eine Prüfung festgestellten Mängel trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt;
 4. es durch sein Verhalten oder das Verhalten seiner Organe oder Beauftragten die Durchführung einer vom Verband angeordneten Prüfung behindert und die Behinderung trotz Aufforderung nicht beseitigt oder die Durchführung einer Prüfung unmöglich oder unzumutbar macht;
 5. es durch unzutreffende oder unvollständige Angaben den Erwerb der Mitgliedschaft bewirkt hat;
 6. die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen sind;
 7. sich aus der Durchführung der Prüfung erhebliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Mitgliedsgenossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt;
 8. sich aus der Durchführung der Prüfung erhebliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung der wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder ergeben.
- 2) Ein Mitglied verletzt insbesondere dann in grober Weise seine Pflichten gegenüber dem Verband, wenn seine Geschäfte entgegen den Hinweisen oder Auflagen des Verbandes in einer Weise geführt werden, dass nach Ansicht des Vorstandes eine Gefahr für den Fortbestand des Mitglieders besteht oder sich daraus ein wesentlicher Nachteil für den Verband, seine Mitglieder, das Genossenschaftswesen oder die Mitglieder des Mitglieders ergeben kann.
- 3) Dem Mitglied ist vor dem Beschluss des Vorstandes die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- 4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten schriftliche Berufung an den Verbandsrat zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Verbandsrat entscheidet endgültig.

§ 9 Beendigung durch Löschung, Umwandlung und Verschmelzung des Mitglieders

- 1) Bei Auflösung eines Mitglieders endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss der Liquidation und der Löschung im Genossenschaftsregister.
- 2) Bei Umwandlung eines Mitglieders endet die Mitgliedschaft, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit der Eintragung der neuen Rechtsform in das zuständige Register.
- 3) Bei Auflösung durch Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das zuständige Register der übernehmenden Genossenschaft. Eine Fortsetzung der Mitgliedschaft durch die übernehmende Genossenschaft ist möglich.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung, insbesondere sind sie berechtigt:

1. die Leistungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung in Anspruch zu nehmen;
2. auf dem Verbandstag die Rechte auszuüben, die ihnen in den Angelegenheiten des Verbandes zustehen;

3. die Vornahme von Prüfungen sowie Rat und Auskunft im Rahmen dieser Handlungen zu verlangen;
4. an den sonstigen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen;
5. in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung eines Verbandstages oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einem bereits einberufenen Verbandstag zu fordern.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Verbandes, insbesondere sind sie verpflichtet:

1. die Satzung des Verbandes einzuhalten und die von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse zu beachten;
2. sich den festgesetzten Prüfungen zu unterziehen und den Verband bei der Durchführung der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angeordneten Prüfungen zu unterstützen sowie die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Prüfung und die Behandlung des Prüfungsberichtes einzuhalten;
3. die bei der Prüfung festgestellten Mängel, auch soweit Auflagen nicht erteilt wurden, zu beseitigen und dem Verband in angemessener Frist über die getroffenen Maßnahmen zu berichten;
4. den Jahresabschluss und den Lagebericht mit den erforderlichen Erläuterungen dem Verband einzureichen sowie dem Verband alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt;
5. den Vertretern des Verbandes die beratende Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates und an gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat zu gestatten;
6. die Vertreter des Verbandes zu General- bzw. Vertreterversammlungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen;
7. den Verband rechtzeitig über alle Maßnahmen zu informieren, die auf eine grundlegende Umstellung des Geschäftsbetriebes, eine Verschmelzung, Auflösung oder Umwandlung hinzielen;
8. eine beschlossene Änderung ihrer Satzung dem Verband mitzuteilen;
9. die festgesetzten Beiträge und erhobenen Honorare fristgerecht entsprechend der geltenden Beitrags- und Prüfungsordnung zu entrichten;
10. die Interessen und Belange der Verbandsmitglieder zu achten, die Einrichtungen und Zwecke des Verbandes zu fördern und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 12 Beiträge

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Anfang des Jahres, das dem Erwerb der Mitgliedschaft folgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft (§§ 7-9). Für das Rechnungsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, besteht volle Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag
- der Verbandsrat
- der Vorstand.

§ 14 Verbandstag

- 1) Der Verbandstag ist die Versammlung der dem Verband angehörenden Mitglieder. Dem Verbandstag gehören weiter die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsrates sowie seine besonderen Vertreter an.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes und die besonderen Vertreter nehmen am Verbandstag mit Stimmrecht teil. Die Mitglieder des Verbandsrates haben kein Stimmrecht.

§ 15 Beschlüsse

- 1) Die Ausübung des Stimmrechtes der Verbandsmitglieder erfolgt durch deren zum Verbandstag entsandten Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds oder Gesellschafters des Verbandsmitglieds ist zulässig.
- 2) Ein Mitglied des Verbandstages kann neben seinem eigenen Stimmrecht höchstens das Stimmrecht von zwei weiteren Mitgliedern ausüben.
- 3) Die Abstimmung auf dem Verbandstag erfolgt nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handzeichen, durch Stimmkarte oder durch Stimmzettel.
- 4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Aufgaben des Verbandstages

- 1) Der Verbandstag ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz und Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
 1. die Änderung der Satzung;
 2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstandes und des Verbandsrates;
 3. die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und Verbandsrates;
 4. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 5. die Beschlussfassung über die ihm von Mitgliedern in zulässiger Weise vorgelegten Anträge auf Abänderung der Tagesordnung gemäß § 17 Abs. 4 der Satzung;
 6. die Auflösung des Verbandes oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verband;
 7. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verbandsrates.

§ 17 Einberufung des Verbandstages

- 1) Der ordentliche Verbandstag findet einmal jährlich statt. Vorstand und Verbandsrat setzen den Zeitpunkt und den Ort für die Abhaltung des Verbandstages und die Tagesordnung fest.
- 2) Ein außerordentlicher Verbandstag ist unverzüglich einzuberufen:
 1. wenn Vorstand oder Verbandsrat dies für erforderlich halten;
 2. wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3) Der Verbandstag wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung aller Mitglieder in Textform. Sie muss mindestens vier Wochen vor Abhaltung des Verbandstages erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Hält der Verbandsrat die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages für erforderlich, ist auch er zur Einberufung berechtigt.
- 4) Anträge für die Ergänzung der Tagesordnung des Verbandstages sind spätestens zwei Wochen vor seinem Stattfinden beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat solche Anträge den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Verbandstag bekannt zu machen.
- 5) Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit des Verbandstages gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hinsichtlich der Fristen für die Einreichung des Verlangens und die Bekanntmachung der ergänzten Tagesordnung findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.
- 6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Anträge für die Ergänzung der Tagesordnung gemäß Absatz 4, sowie Tagesordnungsergänzungen gemäß Absatz 5 müssen durch eine den Mitgliedern in Textform zugegangene Mitteilung angekündigt werden.

§ 18 Leitung, Beschlussfassung, Geschäftsordnung des Verbandstages

- 1) Der Verbandstag wird durch den Vorsitzenden des Verbandsrates oder seinen Stellvertreter geleitet.
- 2) Der Verbandstag ernennt den Schriftführer auf Vorschlag des Verbandsrates.
- 3) Das Verfahren bei den Beratungen, Beschlüssen und Wahlen sowie die Vorschriften zum Protokoll des Verbandstages sind in einer vom Verbandstag zu genehmigenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 19 Beschlussfähigkeit des Verbandstages und Beschlussfassungen

- 1) Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
- 2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind nur gültig, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung in der veröffentlichten Tagesordnung angekündigt worden ist. Der Ankündigung soll ein bestimmter Beschlussvorschlag für die Änderung der Satzung beigefügt werden. Darüber hinaus müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend oder vertreten sein und mindestens drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der beabsichtigten Satzungsänderung zustimmen.
- 3) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes setzt voraus, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder in der beschlussfassenden Versammlung anwesend oder vertreten sind. Er bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

- 4) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 dieser Vorschrift nicht erfüllt, so wird innerhalb der nächsten zwei Monate ein weiterer Verbandstag unter erneuter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die notwendige Mehrheit regeln die Absätze 2 und 3.

§ 20 Verbandsrat

- 1) Der Verbandsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern und wird vom Verbandstag gewählt. Mindestens zwei Mitglieder müssen Frauen sein. Mindestens zwei Mitglieder müssen Männer sein. Besteht der Verbandsrat aus mehr als fünf Mitgliedern müssen mindestens drei Mitglieder Frauen und mindestens drei Mitglieder Männer sein.
- 2) Sinkt die Anzahl der Verbandsratsmitglieder unter fünf oder sinkt die Anzahl von Frauen oder Männern im Verbandsrat unter die vorgeschriebene Mindestanzahl, ist auf dem folgenden Verbandstag eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds endet mit der regulären Amtsdauer des ersetzten Mitglieds.
- 3) Die Mehrheit der Mitglieder muss dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer Mitgliedsgenossenschaft angehören. Weitere Mitglieder können aus wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufen kommen. Jedes Verbandsmitglied kann im Verbandsrat nur durch ein Mitglied vertreten sein.

§ 21 Amtsdauer des Verbandsrates

- 1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates beträgt vier Jahre. Sie endet mit Ablauf des ordentlichen Verbandstages, der im fünften Kalenderjahr der Amtsperiode abgehalten wird, oder wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Alle zwei Jahre scheidet ein Teil der Mitglieder des Verbandsrates aus und ist durch Neuwahlen zu ersetzen. Zur Einführung des Rotationsprinzips scheiden bereits im dritten Kalenderjahr der Amtsperiode des ersten Verbandsrats mit vierjähriger Amtsdauer drei seiner Mitglieder durch Losentscheid aus.
- 3) Die Mitglieder des Verbandsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 22 Vorsitzender des Verbandsrates

Der Verbandsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung unmittelbar nach seiner Neuwahl einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Der Vorsitzende ist für die Dauer der Amtszeit des Verbandsrates gewählt.

§ 23 Beschlüsse des Verbandsrates

- 1) Der Verbandsrat fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2) Die Beschlüsse des Verbandsrates sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Mitglieder des Verbandsrates erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.
- 3) Der Verbandsrat kann in dringenden Fällen schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn im Einzelfall kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 24 Aufgaben des Verbandsrates

Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:

1. den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und sich über den Gang der Dinge unterrichtet zu halten;
2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan zu prüfen;
3. die vom Vorstand vorbereitete Tagesordnung des Verbandstages festzulegen, sofern der Verbandsrat gemäß § 17 Absatz 3 Satz 4 den Verbandstag nicht selbst einberuft;
4. über die dem Verbandstag für die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes zu unterbreitenden Vorschläge zu beschließen;
5. die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes zu erteilen;
6. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes in Vergütungsangelegenheiten, die deren Stellung und Tätigkeit als Organmitglied betreffen;
7. Mitglieder des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen;
8. zwecks einstweiliger Fortführung der Geschäfte Mitglieder des Vorstandes vorläufig zu bestellen;
9. einen Verbandstag einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes ist;
10. dem Verbandstag über seine Tätigkeit zu berichten;
11. Beschlussfassung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 25 Durchführung der Aufgaben

- 1) Der Verbandsrat kann von dem Vorstand Auskünfte über alle Angelegenheiten des Verbandes verlangen und die Bücher und Schriften des Verbandes sowie den Bestand der Kassen, Konten und Anlagen einsehen und prüfen.
Angelegenheiten der Prüfungstätigkeit sind von der Auskunftspflicht ausgenommen.
- 2) Der Verbandsrat kann sich bei Bedarf zur Erfüllung seiner Überwachungspflichten der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- 3) Der Verbandsrat kann zur Durchführung seiner Aufgaben Kommissionen bilden. Dazu können weitere Verbandsmitglieder oder/und Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 26 Gemeinschaftliche Sitzungen

Gemeinschaftliche Sitzungen von Verbandsrat und Vorstand finden statt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsrates oder des Vorstandes es verlangen. Ein Beschluss von Verbandsrat und Vorstand in Fragen, die gem. § 30 Absatz 1 der Satzung der gemeinsamen Zuständigkeit unterliegen, setzt übereinstimmende Beschlüsse beider Organe voraus.

§ 27 Vorstand

- 1) Das geschäftsführende Organ des Verbandes ist der Vorstand. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens drei natürlichen Personen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes muss als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sein. Hat der Vorstand nur zwei Mitglieder, so muss einer von ihnen Wirtschaftsprüfer sein.
- 2) Der Vorstand wird auf Vorschlag des Verbandsrates vom Verbandstag für die Dauer von höchstens drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Verträgen. Die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf Antrag des Verbandsrates durch Beschluss des Verbandstages.
- 4) Der Verband wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied. Sind nach § 30 Abs. 2 der Satzung besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt, so kann der Verband im jeweiligen Geschäftskreis auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit dem zuständigen besonderen Vertreter vertreten werden.

§ 28 Allgemeine Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit er darin nicht im Innenverhältnis durch Gesetz, Satzung oder die Beschlüsse des Verbandstages beschränkt ist.
- 2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu wahren;
 2. für die ordnungsgemäße Prüfung und Beratung der Verbandsmitglieder zu sorgen;
 3. die Mitarbeiter des Verbandes einzustellen und zu entlassen;
 4. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden;
 5. die Einhaltung der von den Mitgliedern satzungsgemäß übernommenen Verpflichtungen zu überwachen;
 6. den Verbandstag jährlich einzuberufen;
 7. die Tagesordnung des Verbandstages vorzubereiten;
 8. den Jahresabschluss und den Haushaltsplan zu erstellen;
 9. dem Verbandstag und dem Verbandsrat über die Prüfungstätigkeit des Verbandes und seine sonstige Tätigkeit zu berichten und den Geschäftsbericht zu erstatten;
 10. Anleitung und regelmäßige Fortbildung der Prüfer sowie die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsrichtlinien zu gewährleisten.
- 4) Bei der Durchführung der gesetzlichen Prüfungen der Mitglieder ist der Vorstand unabhängig und Weisungen des Verbandsrates, des Verbandstages oder einzelner Mitglieder dieser Gremien nicht unterworfen.

§ 29 Beschlussfassung

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von seinen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 30 Gemeinsame Zuständigkeit von Verbandsrat und Vorstand

- 1) Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten bedürfen übereinstimmender Beschlüsse von Verbandsrat und Vorstand:
 1. die Festsetzung des Zeitpunktes und des Ortes für die Abhaltung des nächsten Verbandstages, sofern der Verbandsrat gemäß § 17 Absatz 3 Satz 4 den Verbandstag nicht selbst einberuft;
 2. die Entscheidung über Verhandlungsgegenstände und Beschlussvorschläge an den Verbandstag, sofern der Verbandsrat gemäß § 17 Absatz 3 Satz 4 den Verbandstag nicht selbst einberuft;
 3. die Entscheidung über die Entsendung von Vertretern des Verbandes in Gremien bzw. zeitweilige Kommissionen staatlicher bzw. anderer Institutionen zur Durchsetzung der mit der Errichtung des Verbandes formulierten Ziele;
 4. Festsetzung oder Änderung der Beiträge und Honorarsätze.
- 2) Für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten beschließen Vorstand und Verbandsrat als gemeinsames Gremium mit einfacher Mehrheit:
 1. Bestellung und Abberufung von einem oder mehreren besonderen Vertreter(n) für einen oder mehrere der folgenden Geschäftskreise:
 - Prüfungswesen,
 - Verbands- und Prüfungsdienstorganisation,
 - Personalwesen,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
 2. Abschluss der vom Vorstand auszuarbeitenden Dienstverträge mit den nach Ziffer 1 bestellten besonderen Vertretern.

§ 31 Prüfung und Prüfer

- 1) Für die Durchführung der Prüfung sind das Genossenschaftsgesetz (§§ 53 ff.), die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die vom Vorstand erlassenen Prüfungsrichtlinien maßgebend.
- 2) Die gesetzlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Jahresabschlüsse unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt werden, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft geordnet sind und die Tätigkeit der Verwaltungsorgane den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung entsprechen. Die Prüfung ist bei den Mitgliedsgenossenschaften in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen durchzuführen (Ordentliche Prüfung).
- 3) Außerordentliche Prüfungen finden nach Bedarf statt. Sie können auch im Auftrage der Genossenschaft erfolgen.

§ 32 Bestellung, Abberufung der Prüfer

- 1) Der Verband bedient sich zur Vornahme der ihm obliegenden Prüfungen von ihm angestellter Prüfer oder Prüfer anderer Verbände, Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, unbeschadet der Vorschriften des § 56 GenG. Prüfungsaufträge an externe Prüfer werden durch den Vorstand nur vergeben, wenn die Kapazitäten der angestellten Prüfer nicht ausreichen oder ein wichtiger Grund für die Hinzuziehung externer Prüfer i.S.d. § 55 Abs. 3 GenG vorliegt.
- 2) Die Prüfer werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Sind besondere Vertreter gem. § 30 Abs. 2 der Satzung bestellt, so werden Entscheidungen über die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Verbandsprüfer nur mit deren Zustimmung getroffen. Die Auswahl der Prüfer gem. § 63 c Abs. 2 GenG richtet sich nach den Qualifikationsanforderungen, die vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) für Verbandsprüfer erlassen wurden.

§ 33 Obliegenheiten der Prüfer

Die Obliegenheiten der Prüfer bestimmen sich nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, den Prüfungsrichtlinien des Verbandes und den Anweisungen des Vorstandes, den Berufsgrundsätzen für den wirtschaftsprüfenden Beruf und den Dienstverträgen.

§ 34 Erfüllung der Aufgaben des Verbandes

Zur Erfüllung seiner Aufgaben in den Bereichen Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung kann der Verband entsprechende eigene Kapazitäten unterhalten bzw. Dritte mit ihrer Realisierung beauftragen. Die Beratung und Betreuung der Mitglieder in diesen Bereichen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 35 Rechnungswesen

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Erteilung der Prüfbefugnis durch die zuständige Aufsichtsbehörde und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- 3) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Verbandsrat vorzulegen. Der Verbandsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet dem Verbandstag über das Ergebnis. Der Vorstand hat ferner für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Verbandsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 36 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Veröffentlichungen im Bundesanzeiger.

§ 37 Auflösung und Liquidation des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Grundlage eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Verbandsrat durch Beschluss des Verbandstages (§ 19 Abs. 3).
- 2) Die Liquidation des Verbandes und die Auseinandersetzung über sein Vermögen erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der letzte Verbandstag beschließt über die anfallsberechtignte Stiftung.

§ 38 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- 1) Neufassungen und Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, Neufassungen oder Änderungen der Satzung des Verbandstages durch Vorstandsbeschluss abzuändern, soweit ein solcher Vorstandsbeschluss geeignet und erforderlich ist, durch das Vereinsregister aufgezeigte Eintragungshindernisse zu beseitigen. Der Vorstand hat die Mitglieder des Verbandes von einem solchen Beschluss zu unterrichten.

Wir erklären, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss des 26. Verbandstages am 7. September 2018 über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 28. November 2018

Der Vorstand

.....
Dr. Norbert Rückriemen

.....
Andreas Müller